

5685

Herzlichen Dank und viele Grüße [REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 15. April 2013 14:15
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Cum Ex
Wichtigkeit: Hoch

Lieb [REDACTED]
die Redakteurin der WamS hat noch ein paar Nachfragen zu der von uns gegebenen Antwort. Könnten Sie hier weiterhelfen?

Vielen Dank und viele Grüße [REDACTED]

Von: [REDACTED]@welt.de]
Gesendet: Montag, 15. April 2013 14:02
An: [REDACTED]
Betreff: Cum Ex

Sehr geehrte [REDACTED]
Ich habe noch ein paar Rückfragen zu Ihrem Schreiben vom 12.4 (S.u.). Ich bitte Sie freundlich um Rückmeldung. Vielleicht können wir nochmal telefonieren, ich habe Ihnen meine Fragen bereits in das Dokument geschrieben.
Herzlichst [REDACTED]

Die bis zum 31. Dezember 2011 geltende Gesetzeslage besteht seit Jahrzehnten dahingehend, dass nach § 45a EStG bescheinigte Kapitalertragsteuer unter den weiteren Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG angerechnet wird. Mit der von Ihnen angesprochenen Art von Aktiengeschäften haben Handelsteilnehmer ist bekannt um was für Handelsteilnehmer es sich handelt? auf der Grundlage dieser Rechtslage versucht, durch Leerverkäufe von Aktien über den Dividendenstichtag ungerechtfertigte Steuererstattungen zu generieren. Dazu wurden gezielt komplexe und spezifische Abläufe beim Handel mit girosammelverwahrten Aktien über den Dividendenstichtag genutzt. Die Aktiengeschäfte waren zwischen den Teilnehmern (Ist es sicher, abgesprochen. Ziel war eine zweifache Bescheinigung und Anrechnung von Kapitalertragsteuerbeträgen, die zuvor nur einmal einbehalten worden waren.

Den Finanzbehörden des Bundes und der Länder, die in ständigem Kontakt und Austausch stehen, liegen bereits seit längerem Hinweise auf die Durchführung der beschriebenen missbräuchlichen Praxis vor.

Erste Hinweise gingen durch Schreiben des Bundesverbandes deutscher Banken handelt es sich hier um den Bundesverband deutscher Banken oder um den Verband öffentlicher Banken? War das wirklich das erste Mal, dass Sie von solchen Geschäften erfahren haben? vom Dezember 2002 und Januar 2003 an das Bundesfinanzministerium (BMF). Die Länder wurden im Spätsommer 2005 über Gesetzgebungsvorhaben informiert Warum erst so spät?. Der Gesetzgeber hat im Jahressteuergesetz 2007 mit der Einführung einer zusätzlichen Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtung für inländische Kreditinstitute reagiert. Einige Zeit Wann? nach Abschluss dieser Gesetzgebung gab es Signale aus dem Markt von wem genau?, dass die Leerverkaufsgestaltungen nunmehr über ausländische Kreditinstitute abgewickelt würden. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurden ab 2009 durch BMF-Schreiben besondere Erfordernisse an Steuerbescheinigungen im Zusammenhang mit Leerverkaufsgestaltungen über ausländische Kreditinstitute formuliert.

Hessen hat aufgrund der bestehenden besonderen Erkenntnisse was für besondere Erkenntnisse? in einem Schreiben seines damaligen Finanzministers Karlheinz Weimar an den damaligen Bundesfinanzminister Peer Steinbrück im Sommer 2009 die Brisanz der missbräuchlichen Gestaltungen

mit Leerverkäufen über den Dividendenstichtag nochmals dargestellt und auf eine „wasserdichte Lösung“ hingewirkt. Wie hat dieser reagiert?

[Redacted]
Die Welt / Welt am Sonntag
[Redacted]

Zeil 81, 60313 Frankfurt
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]@welt.de

5607

Cum/Ex – ergänzende Anfrage der WamS-Redakteur**1. Die Handelsteilnehmer**

Jeder inländische Steuerpflichtige, der Aktiengeschäfte betreiben kann, kommt in Betracht. Bislang sind in aller Regel juristische Personen der unterschiedlichsten Gattungen in Erscheinung getreten. Gegen wen im Einzelnen ermittelt wird, kann aus Gründen der Wahrung des Steuergeheimnisses nicht mitgeteilt werden.

2. Die Schreiben des Bundesverbandes deutscher Banken

Es handelt sich um zwei Schreiben des Bundesverbandes deutscher Banken. Mit Schreiben vom Dezember 2002 und ergänzend vom Januar 2003 weist der Bundesverband deutscher Banken darauf hin, dass es aus seiner Sicht einer Regelung für die Steuerpflicht von Leerverkäufen von Aktien in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin (Dividendenstichtag) bedürfe. Um nach Auffassung des Verbands sicherzustellen, dass dem Leerverkäufer weder eine Dividende noch ein KapSt-Anrechnungsanspruch vermittelt werde und sämtliche Ansprüche des Käufers abgedeckt würden, müsse die Bank den Leerverkäufer zusätzlich mit einem Ausgleichsanspruch in Höhe der Kapitalertragsteuer belasten. Warum die obersten Finanzbehörden der Länder erst im August 2005 über das o.a. Schreiben unterrichtet und in die Erörterung mit einbezogen wurden, entzieht sich unserer Kenntnis.

Der von den Bankverbänden unterbreitete Formulierungsvorschlag war sowohl im Hinblick auf mögliche Alternativen als auch im Hinblick auf seine gesetzssystematische Stellung einer intensiven Prüfung zu unterziehen:

Es waren alle denkbaren Herangehensweisen zur Verhinderung der mehrfachen Produktion von Steuerbescheinigungen bei Leerverkäufen gleichberechtigt zu sondieren. Zu prüfen waren daher auch die Möglichkeiten zur Vermeidung einer mehrfachen Bescheinigungsausstellung

In dem Vorschlag des Bundesverbandes deutscher Banken, eine gesetzliche Fiktion zu schaffen und einen zweiten Kapitalertragsteuerabzug vorzusehen, wurde ausgehend von dem Informationsstand, dass die bankinternen Abläufe nicht geändert werden können, die einzig kurzfristig umsetzbare Möglichkeit gesehen, erhebliche Steuerausfälle zu verhindern. Der vom Bundesverband deutscher Banken unterbreitete Formulierungsvorschlag war zudem noch auf seine gesetzssystematische Stellung innerhalb des §20 EStG zu prüfen. Er erfuhr nach Erörterung durch die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder entsprechende Änderungen. Ferner musste die Gesetzesbegründung dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur der Leerverkauf, sondern auch der sog. „Fail“ erfasst wird, so dass in allen Fällen, in denen die Dividendenberechtigung der gehandelten Aktien zweifelhaft ist, Kapitalertragsteuer einzubehalten ist.

5008

3. **Die Signale aus dem Markt nach dem Abschluss der Gesetzgebung**
In der vom BMF erstmals in 2009 zitierten anonymen Quelle wurden die Strukturen der angedeuteten Beteiligung deutscher Investmentfonds in dem Gesamtkonstrukt nicht nachvollziehbar dargelegt. Die theoretische Möglichkeit war jedoch Anlass genug, der angedeuteten Entwicklung entgegenzuwirken und besondere Anforderungen an Steuerbescheinigungen in Zusammenhang mit Leerverkaufsgestaltungen über ausländische Kreditinstitute zu stellen.

4. **Der Brief an den damaligen Bundesfinanzminister Steinbrück**
Hessen hatte – auch aus den in dieser Zeit beginnenden Prüfungshandlungen - den begründeten Verdacht, dass die mit dem Jahressteuergesetz 2009 geschaffenen Regelungen unterlaufen werden und in seinem Schreiben an Bundesfinanzminister Steinbrück vom Juli 2009 darauf hingewiesen. Eine Antwort von Bundesfinanzminister Steinbrück liegt nicht vor.